

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1855 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Schnieber-Jastram, Dr. Maria Böhmer,
Rainer Eppelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1005 –**

630 DM-Gesetz und Neuregelung der Scheinselbständigkeit zurücknehmen

A. Problem

Die Neuregelungen zur genaueren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sowie zur Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger in die Rentenversicherung haben in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Diese Probleme beruhten auf Missverständnissen über die rechtliche Tragweite der Neuregelungen, auf divergierenden Entscheidungen über die Frage, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, auf nicht zumutbaren Beitragsnachforderungen, einem unzureichenden vorläufigen Rechtsschutz gegen Beitragsbescheide sowie auf der Einbeziehung von Existenzgründern in die Rentenversicherung.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung und Ablehnung des Antrags.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Vorschläge umgesetzt werden, die die von der Regierungskoalition eingesetzte Kommission zur Lösung der aufgetretenen Probleme erarbeitet hat:

- Klarstellung, dass die Grundsätze zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie der Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialversicherung unverändert weitergelten

- Präzisierung und Ergänzung der Vermutungsmerkmale
- Einführung eines Anfrageverfahrens zur Statusklärung
- Ausschluss unzumutbarer Beitragsnachforderungen
- Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
- Erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen
- Verlängerung der Frist für den Befreiungsantrag von Selbständigen

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Im abgelehnten Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert, das 630 DM-Gesetz und die Neuregelung zur Scheinselbständigkeit wegen der negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt unverzüglich zurückzunehmen. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, im Dialog mit den Betroffenen bessere Lösungen zu erarbeiten und auf kurzfristige Detailänderungen zu verzichten.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855 mit folgender Maßgabe:

Dem Artikel 3 Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ ; § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bis zum 31. März 2000 in Kraft.“

und im Übrigen unverändert anzunehmen,

- b) den Antrag auf Drucksache 14/1005 abzulehnen.

Berlin, den 10. November 1999

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Johannes Singhammer
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Johannes Singhammer

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855** ist in der 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Antrag auf Drucksache 14/1005** ist in der 45. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten mitberatender Ausschüsse

Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855 in der Fassung des im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsantrages anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS ebenfalls empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1855 empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der

Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1855 in der Fassung des im federführenden Ausschuss angenommenen Änderungsantrages empfohlen.

Antrag auf Drucksache 14/1005

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** empfohlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner Sitzung am 10. November 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 1999 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen, den **Antrag auf Drucksache 14/1005** abzulehnen.

3. Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 20. Sitzung am 17. Juni 1999 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Antrag auf Drucksache 14/1005 beschlossen, die am 29. September 1999 als 25. Sitzung stattfand. Der Ausschuss hat den Antrag zuvor in seiner 22. Sitzung am 23. Juni 1999 erstmalig beraten. In seiner 30. Sitzung am 29. Oktober 1999 hat der Ausschuss die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855 beschlossen, die am 3. November 1999 als 32. Sitzung stattfand. In der 31. Sitzung am 3. November 1999 hat der Ausschuss den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855 erstmalig beraten und seine Beratungen zum Antrag auf Drucksache 14/1005 fortgesetzt. In seiner 33. Sitzung am 10. November 1999 hat der Ausschuss die Beratung der beiden Vorlagen abgeschlossen.

In dieser Sitzung sind die nachfolgend aufgeführten Änderungsanträge der Fraktion der PDS (Ausschussdrucksache 473) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt worden:

1. In der Drucksache 14/1855 wird im Artikel 1 Nr. 2 unter „§ 7 a Anfrageverfahren“ der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.
2. In der Drucksache 14/1855 wird im Artikel 1 Nr. 2 unter „§ 7a Anfrageverfahren“ der Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
3. In der Drucksache 14/1855 wird im Artikel 1 Nr. 2 der „§ 7b Beitragsrückstände“ ersatzlos gestrichen.
4. In der Drucksache 14/1855 wird im Artikel 1 Nr. 2 der „§ 7c Übergangsregelung für Beitragsrückstände“ ersatzlos gestrichen.
5. In der Drucksache 14/1855 wird im Artikel 2 Nr. 2 in Absatz 1a die Nummer 1 ersatzlos gestrichen, Nummer 2 wird Nummer 1, Nummer 3 wird Nummer 2, Nummer 4 wird Nummer 3.

Der von den Koalitionsfraktionen in der Sitzung am 10. November 1999 vorgelegte Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 477) wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen, den **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855** in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 477 anzunehmen. Außerdem hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. die Ablehnung des **Antrags auf Drucksache 14/1005** beschlossen.

4. Petitionen

Im Laufe der Ausschussberatungen wurden auch mehrere **Petitionen** zum Antrag auf Drucksache 14/1005 behandelt, zu denen der Petitionsausschuss Stellungnahmen nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Den Anliegen der Petenten, die sich aus unterschiedlichen Gründen gegen die erfolgte Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse wenden, ist mit der Ablehnung des Antrags nicht entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855

Mit dem **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855** sollen die am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Neuregelungen zur genaueren Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit sowie zur Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger in die Rentenversicherung geändert werden. Diese Neuregelungen hatten in der Praxis nicht zuletzt aufgrund von Missverständnissen über ihre rechtliche Tragweite zu Schwierigkeiten geführt. Im Gesetzentwurf sollen die Vorschläge zur Lösung der aufgetretenen Probleme, die die von der Regierungskoalition dazu eingesetzte Kommission erarbeitet hat, umgesetzt werden. Die Kommission hatte sich dafür ausgesprochen, die rechtlichen Positionen der Beteiligten – zum Teil über das bis 1999 geltende Recht hinaus – in zahlreichen Punkten zu verbessern. Im Einzelnen sollen diese Vorschläge durch die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Klarstellung, dass die Grundsätze zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit sowie der Amtsermittlungsgrundsatz in der Sozialversicherung unverändert weitergelten
- Präzisierung und Ergänzung der Vermutungsmerkmale
- Einführung eines Anfrageverfahrens zur Statusklärung
- Ausschluss unzumutbarer Beitragsnachforderungen
- Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

- Erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Selbständige, insbesondere zur Förderung von Existenzgründungen
- Verlängerung der Frist für den Befreiungsantrag von Selbständigen

Antrag auf Drucksache 14/1005

Im **Antrag auf Drucksache 14/1005** wird festgestellt, dass durch die Regelungen zur Scheinselbständigkeit und die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Verlust von Tausenden von Arbeitsplätzen drohe. Zudem seien die Neuregelungen mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass gerade Existenzgründungen durch die Regelungen zur Scheinselbständigkeit erschwert würden. Die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse habe in der Praxis zu einer Kündigungswelle geführt. Die Bundesregierung wird daher im Antrag aufgefordert, die Regelungen unverzüglich zurückzunehmen und in der Zwischenzeit außer Vollzug zu setzen. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, im Dialog mit den Betroffenen bessere Lösungen für diese Bereiche zu erarbeiten und auf kurzfristige Detailänderungen zu verzichten.

III. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

1. Anhörung am 29. September 1999 zum Antrag auf Drucksache 14/1005

Am 29. September 1999 fand als 25. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen **zum Antrag auf Drucksache 14/1005** statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Die wesentlichen Aussagen der Sachverständigen sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der Anhörung sowie die als Ausschussdrucksache 14/360 verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Themenkatalog** umfasste folgende Punkte:

1. Geringfügige Beschäftigung

- Auswirkungen der Neuregelung auf den Arbeitsmarkt
- Auswirkungen der Neuregelung auf einzelne Bereiche
- Verwaltungshandhabung in den Betrieben
- Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger und die Finanzämter

2. Scheinselbständigkeit/Arbeitnehmerähnliche Selbständige

- Auswirkungen der Neuregelung auf den Arbeitsmarkt
- Auswirkung auf Existenzgründer

- Praktische Umsetzung des Kriterienkatalogs und der widerlegbaren Vermutung
- Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in die Rentenversicherung
- Frist zur Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Als **Sachverständige** waren eingeladen:

1. Sozialpartner

- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation
- Beirat der Selbständigen in der Gesellschaft für Informatik
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Franchiseverband
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
- Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst
- Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten

2. Sozialversicherungsträger

- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Bundesanstalt für Arbeit

3. Verbände/Einzelsachverständige

- Deutscher Sportbund
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
- Bund der Steuerzahler
- Sv Dr. Will
- Sv Dr. Brand
- Sve Schmidt
- Sve Dr. Weinkopf
- Sv Dr. Rügemer

Der **Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DE-HOGA)** betonte, dass die Auswirkungen der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Gastgewerbe katastrophal seien, da es hier den höchsten

Anteil geringfügig Nebenbeschäftigter gebe. Da sich die Arbeit für diese nach der Neuregelung nicht mehr lohne, sei es zu einer Kündigungswelle gekommen. Angesichts der besonderen Situation im Gastgewerbe sei kein Ersatz für die geringfügig Nebenbeschäftigten zu bekommen. Die 50-Tage-Regelung zur kurzfristigen Beschäftigung bringe dem Gastgewerbe nichts, da sie nur sehr restriktiv angewendet werden könne und zudem kompliziert und für den Unternehmer sehr risikoträchtig sei.

Der **Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE)** lehnte in seiner schriftlichen Stellungnahme die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab. Sie habe nach einer HDE-Umfrage zum Wegfall von ca. 170 000 Arbeitsplätzen geführt. Bei den Regelungen zur Scheinselbständigkeit seien auf jeden Fall Korrekturen erforderlich. Dazu zählten die Aufhebung der Vermutungsregelung, die Herausnahme von Ein-Personen-Unternehmen aus der Rentenversicherungspflicht sowie die Ausweitung der Befreiungsmöglichkeiten bei Nachweis einer bestehenden Altersvorsorge.

Der **Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)** erklärte, dass aufgrund der 630 DM-Neuregelung 20 000 von 180 000 Zeitungszustellern ihren Job aufgeben hätten. Besonders betroffen seien die Regionalzeitungen, deren gesamter Zustellapparat sich in der Regel auf nebenberuflich tätige Zusteller stütze. Die durch die Neuregelung um 15 Prozent gestiegenen Vertriebskosten seien noch nicht an die Abonnenten weitergegeben worden. Das Gesetz zur Scheinselbständigkeit habe in der Zeitungsbranche zu einer erheblichen Verunsicherung auf Verlagsseite und auch bei den freien Mitarbeitern geführt. Aufgrund der sehr abstrakten Kriterien erfülle die Mehrzahl der hauptsächlich journalistisch tätigen freien Mitarbeiter die ersten beiden Kriterien der Neuregelung.

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** sprach sich dafür aus, den arbeitnehmerähnlichen Selbständigen eine Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge zu geben. Der Schutzzweck der Regelung sei zweifelhaft, da Versicherungsvertreter als Handelsvertreter bei Aufgabe ihres Geschäftes einen gesetzlichen Anspruch auf einen bestimmten Betrag hätten und überdies Altersvorsorgezusagen des Versicherungsunternehmens. Im Bericht der Dieterich-Kommission seien die Bedenken des GDV weitgehend berücksichtigt worden; das Hauptanliegen, nämlich die Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge, werde aber nicht erfüllt.

Der **Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT)** betonte in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass die Neuregelung zur Scheinselbständigkeit zu einem Verdrängungswettbewerb zugunsten größerer Anbieter führe und die Chancen der typischen „Freelancer“ behindere. Außerdem würden Existenzgründungen wesentlich erschwert. Im Übrigen sei eine gewisse Rechtsunsicherheit dadurch entstanden, dass im Einzelfall der Status bei Selbständigen von den Einzugsstellen monatlang nicht geklärt werden konnte.

Der Beirat der **Selbständigen in der Gesellschaft für Informatik (GI)** erklärte, dass die Auswirkungen der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit bereits im Vor-

feld auf dem Markt zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern und nicht erst bei den Überprüfungen durch die Sozialversicherungsträger sichtbar würden. Die potenziellen Auftraggeber seien sehr stark verunsichert. Dies führe dazu, dass Unternehmen, die bisher in großem Maße Selbständige beschäftigt hätten, dies nicht mehr tun würden. Besonders betroffen seien Existenzgründer, da die Unternehmen nunmehr sehr darauf achteten, nicht der einzige Auftraggeber zu sein.

Der **Bundesverband der Freien Berufe (BFB)** bestätigte auf die Frage nach einem Rückgang der Existenzgründungen, dass es nach Bekanntwerden der Regelung zur Scheinselbständigkeit insbesondere bei den Architekten und im Informatikbereich entsprechende Schwierigkeiten gegeben habe. Darüber hinaus sei festzustellen, dass das Outsourcing-Geschäft ins Stocken geraten sei. Das habe damit zu tun, dass sich ein ausgegliederter Freiberufler in der Regel mit einem Auftrag seines früheren Arbeitgebers selbständig mache und zunächst die Gefahr bestehe, dass weitere Aufträge nicht akquiriert werden könnten. Außerdem werde von der Auftraggeberseite nunmehr häufig gewünscht, dass man sich auf Kosten der bisherigen flexiblen Struktur zusammenschließe.

Der **Deutsche Franchiseverband (DFV)** unterstrich in seiner schriftlichen Stellungnahme, dass durch den weit gefassten Kriterienkatalog etwa ein Drittel aller Franchisesysteme ganz oder teilweise von der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit betroffen sei. Der DFV forderte daher eine rückwirkende Aufhebung der Neuregelung. Zumindest sollte aber festgelegt werden, dass Scheinselbständigkeit erst dann vorliege, wenn alle vier Kriterien erfüllt seien. Außerdem sollte die Beweislastumkehr gestrichen werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** bemerkte, dass mangels umfassender Studien eine abschließende Bewertung der Auswirkungen der 630 DM-Neuregelung derzeit noch nicht möglich sei. Inwieweit es zu einer Umwandlung von sozialversicherungsfreier Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit gekommen sei, lasse sich noch nicht endgültig beurteilen. Der DGB habe nie die Befürchtung gehabt, dass es zu einem Arbeitsplatzabbau kommen werde, da die Tätigkeiten, die bisher von geringfügig Beschäftigten erledigt worden seien, auch weiterhin erledigt werden müssten. Aus Umfragen seien dem DGB zahlreiche Beispiele dafür bekannt, dass mit der Neuregelung konstruktiv und praktikabel umgegangen werde.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) stellte unter Hinweis auf eine von ihr durchgeführte Umfrage fest, dass aufgrund der 630 DM-Neuregelung in vielen Bereichen eine Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit stattgefunden habe. Im Übrigen habe die Neuregelung für über die Hälfte der Betroffenen keine Auswirkungen gehabt. Die Klagen der geringfügig Beschäftigten über zusätzliche Kosten seien auf Unkenntnis und Fehlinformationen, wie z. B. hinsichtlich der Abwälzung der pauschalen Sozialversicherungsbeiträge, zurückzuführen.

Die **Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)** konnte die Zahl von 170 000 Arbeitsplätzen,

die laut HDE seit April durch die 630 DM-Neuregelung im Einzelhandel weggefallen seien, nicht bestätigen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass bisher noch kein ausreichendes Datenmaterial vorliege. Es sei tendenziell eine veränderte Einstellungspraxis der Unternehmen erkennbar. Eine interne Betriebsrätebefragung habe ergeben, dass die Handelskette Real in ihren Filialen damit begonnen habe, zum einen bei Neueinstellungen keine geringfügig Beschäftigten mehr einzustellen und zum anderen Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln oder aufzustocken.

Die **Industriegewerkschaft Medien – Druck und Papier, Publizistik und Kunst** konnte die vom BDZV in der Öffentlichkeit genannten Zahlen zu den Auswirkungen der 630 DM-Neuregelung im Zustellbereich nicht nachvollziehen. Die IG Medien komme in einer eigenen Umfrage auf ungefähr 10 Prozent Kündigungen, was aber der ganz normalen Fluktuation im Zeitungszustellbereich entspreche. Es könne durchaus sein, dass Abonnementpreise erhöht worden seien, um geringfügige in sozialgeschützte Beschäftigungsverhältnisse umzuwandeln. Angesichts der geringen Kosten für das einzelne Abonnement seien die Arbeitsplätze dies aber auch wert.

Die **Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG)** wies darauf hin, dass im Unternehmen McDonald's Fälle von unrechtmäßiger Abwälzung der Hälfte des pauschalen Sozialversicherungsbeitrages auf die geringfügig Beschäftigten festgestellt worden seien. Der NGG sei kein anderer Bereich bekannt, in dem auch so verfahren worden sei. In ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärte sie, dass es nach ihr vorliegenden Informationen nur in Einzelfällen zu Selbstkündigungen der geringfügig Beschäftigten gekommen sei, insbesondere dann, wenn mehrere Nebenbeschäftigungen an der Sozialversicherung vorbei ausgeübt worden seien.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** plädierte im Zusammenhang mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse für den Wegfall der 15-Stunden-Grenze. In der Regel werde die Entgeltgrenze von 630 DM bereits bei einer geringeren Wochenstundenzahl erreicht. Wegen des Verwaltungsaufwandes, der mit der Prüfung der 15-Stunden-Grenze verbunden sei, sei es für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger daher wesentlich effektiver, ohne diese Stundengrenze zu arbeiten. Das in der gesetzlichen Neuregelung vorgesehene Meldeverfahren sei aus ihrer Sicht ausreichend.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)** verwies darauf, dass es schon seit Jahren sein Anliegen gewesen sei, die geringfügig Nebenbeschäftigten in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen. Die Option für die geringfügig Beschäftigten zur Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge sei für die Rentenversicherung weniger günstig, da dieser Personenkreis mit relativ niedrigen Beiträgen einen Versicherungsschutz aufbauen könne, den er sonst nicht hätte. Bisher hätten die geringfügig Beschäftigten von dieser Möglichkeit allerdings nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht. Auf die Frage nach dem Beitragsentlastungseffekt könne der VDR gezielt nur Angaben zu den eingegangenen Pauschalbeiträgen machen. Bisher

handele es sich um 586 Mio. DM. Dies ergebe hochgerechnet auf dieses Jahr ca. 1,8 Mrd. DM, was ungefähr 0,1 Prozentpunkt ausmache.

Die **Bundesanstalt für Arbeit** erklärte zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, dass – abgesehen von einer gewissen Umschichtung zwischen den Beschäftigungsformen – Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt bisher nicht festzustellen seien. Dazu müssten die Ergebnisse der neuen empirischen Untersuchungen abgewartet werden. Es sei völlig offen, ob mehr oder weniger Schwarzarbeit entstehe. Die gesetzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen würden zumindest in Teilbereichen die Schwarzarbeit erschweren. Die Neuregelung lasse einige Elemente in Richtung einer Verbreiterung der Beschäftigungsbasis erkennen, wenngleich es nach wie vor die 630 DM-Kostenschwelle gebe. Auswirkungen der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit könnten ebenfalls derzeit noch nicht festgestellt werden, da die notwendige Datengrundlage dafür fehle.

Der **Deutsche Sportbund (DSB)** unterstrich, dass die Vereine aufgrund der 630 DM-Neuregelung teilweise schon gezwungen gewesen seien, ihren Übungs- und Trainingsbetrieb einzustellen, weil jetzt wegen der hohen Abgaben 630 DM-Kräfte fehlten. 80 Prozent der Beschäftigten in den Vereinen gingen nämlich bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach oder seien selbst unternehmerisch tätig. Die vorgesehene Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3 600 DM zusammen mit einer Ausweitung auf Betreuer sei ein begrüßenswerter richtiger Schritt. Es sei wichtig, das ehrenamtliche Engagement nicht weiter zu bestrafen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)** unterstrich, dass die Freien Wohlfahrtsverbände bei der Umsetzung der 630 DM-Regelung weniger Schwierigkeiten gehabt hätten als die Privaten. Dies sei darauf zurückzuführen, dass es bei den geringfügig Beschäftigten weitestgehend die Regel gewesen sei, die Pauschalsteuer korrekt abzuführen und nicht abzuwälzen. Unter finanziellen Aspekten habe es durch die Neuregelung daher kaum Veränderungen gegeben. Die BAGFW befürworte zudem Maßnahmen, um die geringfügige Beschäftigung noch weiter einzuschränken. Außerdem könne ehrenamtliche Betätigung nicht allein über geringfügige Beschäftigung geregelt werden.

Der **Bund der Steuerzahler (BdSt)** stellte die Frage, worin eigentlich das Schutzbedürfnis der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen in der neu geregelten Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht liege. Es sei abstrus, Versicherungsvertreter, die sich beruflich mit Altersvorsorge befassten, als schutzbedürftig anzusehen. Außerdem sei es unseriös, wenn bei den Befreiungsmöglichkeiten nur auf das Beitrags- und nicht auf das Leistungsniveau der vorhandenen Altersvorsorge abgestellt werde. Letztlich sollte jede beliebige Altersvorsorge privater Art mit gleichem Absicherungs niveau unterschiedslos anerkannt werden.

Der **Sachverständige Dr. Will** unterstrich die gesellschaftspolitische Notwendigkeit, in einem Hochlohnland wie Deutschland einen Niedriglohnsektor zu institutio-

nalisieren. Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung hingegen sei der Niedriglohnbereich verteuert worden. Gerade im Gastronomiebereich habe man das Problem der Unflexibilität, da man aufgrund der Neuregelung nicht mehr kurzfristig unbelastet auf die 630 DM-Verhältnisse im Niedriglohnbereich zurückgreifen könne. Es seien zwar Veränderungsprozesse zu beobachten; allerdings könne man nach den Befragungen der Branchenverbände nicht davon sprechen, dass hier eine neue qualifizierte Vollbeschäftigung entstehe.

Der **Sachverständige Dr. Brand** erklärte, dass die Kritik an der Neuregelung der Scheinselbständigkeit die Praxis erstaunt habe, da das Gesetz vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung nichts Neues gebracht habe. Die Kritik habe sich weniger an der Neuregelung selbst als an ihrer Handhabung durch die Versicherungsträger entzündet, für die das Vorliegen von zwei Kriterien ausgereicht hätte. Ein Problem liege auch darin, dass die Arbeitgeber und die beratenden Berufe bisher die Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte in keiner Weise zur Kenntnis genommen hätten. Abschließend betonte er, dass man im Zusammenhang mit der Scheinselbständigkeit letztlich nicht umhin komme, den Begriff des Arbeitnehmers oder des Beschäftigten gesetzlich zu definieren.

Die **Sachverständige Schmidt** führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse der Beratungsbedarf zu neuen Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere bei den Arbeitgebern zugenommen habe. Die rechtliche Beratung über flexible Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Neuregelung zur Scheinselbständigkeit habe gerade in Grenzfällen zur Begründung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und zur Schaffung regulärer Arbeitsplätze geführt.

Die **Sachverständige Dr. Weinkopf** sprach sich dafür aus, mittel- oder langfristig jede Arbeitsstunde gleich zu belasten. Es sei fraglich, ob dann die diskutierte Subventionierung von Sozialversicherungsbeiträgen oder ein Kombilohnmodell tatsächlich notwendig seien. Mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung sei die Ungerechtigkeit zwischen geringfügig Nebentätigen und denjenigen, die Überstunden leisteten, beseitigt worden. Wenn es gelinge, aus dem Arbeitsvolumen der geringfügig Beschäftigten und Nebenbeschäftigten mehr reguläre Teil- und Vollzeit Arbeitsplätze zu schaffen, sei die Regelung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitisch sinnvoll.

Der **Sachverständige Dr. Rügemer** begrüßte den Impuls der Neuregelung, weil geringfügige Beschäftigung zu einem Dauerzustand geworden sei, der der gesetzlichen Absicherung, Versicherung und Besteuerung bedürfe. Die großflächige Organisation von geringfügig Beschäftigten durch darauf spezialisierte Unternehmen biete Ausweichmöglichkeiten wie Doppel- und Dreifachstätigkeiten. Wegen der starken Zunahme der Schwarzarbeit, bei der es sich um eine ungesicherte Beschäftigung handele, befürwortete er die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die sozialen Sicherungssysteme. Aus seiner Sicht seien aber noch Änderungen notwendig, beispielsweise die Einführung einer Bagatellgrenze anstelle der 630 DM-Grenze.

2. Anhörung am 3. November 1999 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855

Am 3. November 1999 fand als 32. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1855** statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Die wesentlichen Aussagen der Sachverständigen sind nachfolgend kurz zusammengefasst. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Wortprotokoll der Anhörung sowie die als Ausschussdrucksache 14/471 verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Themenkatalog** umfasste folgende Punkte:

1. Grundkonzeption des Gesetzentwurfs

a) Scheinselbständigkeit

- Änderung des Kriterienkatalogs des § 7 Abs. 4 SGB IV
- Widerlegbare Vermutung
- Anfrageverfahren zur Statusklärung

b) Rentenversicherungspflicht von Selbständigen

- Kriterien für die Versicherungspflicht
- Befreiungsmöglichkeiten

2. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialversicherung

Als **Sachverständige** waren eingeladen:

1. Sozialpartner

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
- Deutsche Postgewerkschaft

2. Sozialversicherung

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen

3. Einzelsachverständige

- Sv Prof. Dr. Dieterich
- Sv Prof. Dr. Bieback
- Sv Prof. Dr. Buchner

- Sv Thiel
- Sve Maurer-Härle
- Sv Metzler
- Sv Grünwedel

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** führte aus, dass die derzeit geltende Neuregelung zu großer Verunsicherung geführt habe. Der vorliegende Gesetzentwurf bringe einige Fortschritte zur Verfahrensregelung. Die vorgesehene Regelung zur geringeren Haftung des Arbeitgebers bei Beitragsrückforderungen sei sachgerecht. Zum ersten Kriterium in § 7 Abs. 4 SGB IV sei anzumerken, dass es aus der Sicht der BDA hier darauf ankommen müsse, dass ein bestimmtes Arbeitsvolumen bestimmter Größe an Dritte vergeben werde. Das dritte Kriterium sei unbrauchbar, da das äußere Erscheinungsbild einer Tätigkeit überhaupt kein Indiz dafür sein könne, ob abhängige Tätigkeit oder Selbständigkeit vorliege.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** vertrat die Auffassung, dass durch den Gesetzentwurf die Selbständigkeit nicht gefördert werde. Die geänderten Kriterien blieben im Großen und Ganzen unscharf und seien nicht geeignet, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden. Das halte der ZDH für ein Kernproblem, weil die Rechtsunsicherheit dazu führe, dass Auftraggeber Aufträge nicht an diejenigen vergeben würden, von denen sie befürchten müssten, dass sie die Kriterien erfüllen würden. Die Verfahrenserleichterungen könnten grundsätzlich begrüßt werden, allerdings sei die Umsetzung im Einzelnen nicht ganz befriedigend. Der Konzentrierung des Anfrageverfahrens bei der BfA könne nicht zugestimmt werden.

Der **Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** wies auf die gravierenden Auswirkungen der geltenden Regelung zur Rentenversicherungspflicht der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen hin. Gerade Handelsvertreter seien als Versicherungsvertreter überhaupt nicht schutzbedürftig. Nach Auffassung des GDV müsste den Betroffenen eine Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Eigenvorsorge eingeräumt werden. Die Befreiungsmöglichkeit von drei Jahren werde grundsätzlich befürwortet, wengleich eine Verlängerung auf fünf Jahre wünschenswert sei. Außerdem werde begrüßt, dass Familienangehörige jetzt als Beschäftigte anerkannt würden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** sah in der jetzt geplanten Änderung den ehrbaren Versuch, auf eine Situation unehrbar ausgeübten Drucks zu reagieren. Es sei erfreulich, dass trotz des Drucks sorgfältig an dem Gesetz weitergearbeitet worden sei und dass nicht alle bisherigen Ansätze über Bord geworfen worden seien. Auch wenn nicht alles am vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt werden könne, sei verständlich, dass kein anderer Weg möglich gewesen sei. Von der ursprünglichen Zielsetzung, der Entwicklung eines spezifischen Niedriglohnssektors in der Grauzone zwischen Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit entgegenzuwirken, werde wieder etwas zurückgenommen. Aus der Sicht des DGB sei es unverzichtbar, eine ernsthafte Debatte darüber zu

führen, wer sozialen Schutz brauche und wie dieser durchgesetzt werden könne.

Die **Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)** hielt das vorgesehene Anfrageverfahren grundsätzlich für positiv. In der Regelung in § 7a Abs. 6 SGB IV liege zudem ein Anreiz, die Versicherungspflicht feststellen zu lassen. Dies sei durchaus sinnvoll, da die Versicherungspflicht ab Entscheidung nur dann eintrete, wenn der Beschäftigte anderweitig abgesichert gewesen sei. Das Anfrageverfahren sei auch deshalb zu begrüßen, weil es nach Erfahrungen der DAG in der letzten Zeit oftmals zu divergierenden Entscheidungen der Einzugstellen bei den Krankenversicherungen und der Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen gekommen sei.

Die **Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV)** sah im vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin den Versuch, etwas in die richtige Richtung zu tun. Leider würden aber auch gute Ansätze der geltenden Regelung wieder zurückgenommen. Die HBV habe zur bisherigen Regelung eher positive Signale bekommen, dass nämlich scheinselfständige Vertragsverhältnisse zum Teil in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt worden seien. Mit der vorgesehenen Ausweitung der Kriterien würden die Anforderungen hier unnötig verschärft.

Die **Deutsche Postgewerkschaft (DPG)** erklärte, für sie seien die Regelungen des § 7 b SGB IV das Hauptproblem an dem neuen Gesetzentwurf. Es sei zu befürchten, dass die Befreiungsregelung in Anbetracht der realen Machtverhältnisse in der Logistikbranche dazu führen werde, dass viele große Auftraggeber sich auf diese Art und Weise ihrer Gesamtversicherungsbeiträge rückwirkend entledigen könnten.

Die **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)** unterstrich, dass das vorgesehene Anfrageverfahren grundsätzlich zu begrüßen sei, da es die wichtige Funktion habe, Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Da aber wegen des Versicherungsbeginns erst mit der Entscheidung auch die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung bestehe, plädiere die BfA dafür, im Gesetzentwurf deutlich zu machen, dass die Anfragemöglichkeit nach § 7a SGB IV auf Zweifelsfälle beschränkt werde. Wie schnell eine Statusfeststellung im Einzelfall zu treffen sei, hänge auch davon ab, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis eindeutig in die eine oder andere Richtung einordneten. In diesem Fall könne eine Entscheidung schnell getroffen werden. Ansonsten könne sich das Verfahren möglicherweise bis zu einem halben Jahr hinziehen. Im Übrigen begrüße die BfA, dass im Gesetzentwurf noch einmal deutlich gemacht werde, dass der Amtsermittlungsgrundsatz maßgebend sei und die Vermutungsregelung nur in den Fällen der fehlenden Mitwirkung seitens der Betroffenen eine Rolle spielen solle.

Der **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)** betonte, dass er im Gegensatz zu den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesanstalt für Arbeit nicht der Auffassung sei, dass für die explizite Zuständigkeit der BfA im vorgesehenen Anfrageverfah-

ren jegliche Begründung fehle. Das Verfahren werde dazu beitragen, einheitlichere Entscheidungen zu treffen. Der VDR begrüße, dass die Zuständigkeit dafür bei einem Rentenversicherungsträger liegen solle.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)** erläuterte das Ergebnis seiner Modellrechnungen bezogen auf den Stand 1995. Danach zeichne sich ab, dass sich die Zahl derer, die in den Verdacht kommen könnten, scheinselfständig zu sein, durch den Gesetzentwurf gegenüber dem geltenden Recht verringere. Dabei sei es aber nicht leicht, empirisch mit den vorliegenden Abgrenzungskriterien eindeutig umzugehen, da sie vergleichsweise offen gestaltet seien.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen** erklärte, dass die Regelungen über den Beginn der Versicherungspflicht in Zweifelsfällen ein erheblicher Kritikpunkt seien, da der Versicherungsbeginn im Grunde in die Dispositionsfreiheit der Beteiligten gestellt werde. Damit werde gegen den Grundsatz verstoßen, dass die Versicherungspflicht mit der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung beginne. Ein weiterer Kritikpunkt sei der gesetzlich eingeräumte einstweilige Rechtsschutz. Dabei sei zu befürchten, dass die Aussetzung des Beitragsvollzugs gerade diejenigen begünstige, die ursprünglich im Zentrum der gesetzgeberischen Aktivitäten gestanden hätten. Bei dieser Regelung dürfe es nicht bleiben. Außerdem gebe es für das relativ komplizierte Anfrageverfahren und die Übertragung der Zuständigkeit auf die BfA keinen Grund. Divergierende Entscheidungen zur Versicherungspflicht in bedeutendem Umfang seien nicht bekannt.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Dieterich** erklärte, dass die Vermutungsregelung in der Praxis viele Irritationen auslöset und zu Vermeidungstaktiken geführt habe. Der vorliegende Gesetzentwurf sei durchgängig ein Instrument, die Kooperation durch Anreize und Sanktionen zu fördern. Zu § 7 Abs. 4 SGB IV regte er an, an dieser Stelle besser global zu sagen, dass die Vermutungsregelung dann anzuwenden sei, wenn beide Beteiligten, Arbeitnehmer und Auftraggeber, ihre Mitwirkungspflichten verletzen. Außerdem sprach er sich dagegen aus, die dreijährige Befreiungsmöglichkeit – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – auf zwei selbständige Tätigkeiten zu begrenzen, da niemand wissen könne, wie sich eine selbständige Tätigkeit entwickle. Eine solche Begrenzung sei auch nicht aus Gründen der Missbrauchsvorbeugung erforderlich, da der Gesetzentwurf dazu schon einen entsprechenden Zusatz enthalte.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Bieback** hielt den Gesetzentwurf für eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung. Insgesamt sei der Gesetzentwurf sinnvoll, auch wenn man ihm ansehe, dass er ein Kompromiss sei. Aus seiner Sicht sei es richtig, dass die Wahlfreiheit für Selbständige zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge nicht eingeführt werde. Das Wahlmodell für die freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zeige, dass eher die schlechten Risiken in der gesetzlichen Versicherung blieben. Es sei zudem sinnvoll, die

Beschäftigung einer Person vorzusehen, die die 630 DM-Grenze überschreite. Dies sei – anders als etwa ein Additionssystem – ein Zeichen dafür, dass sich die Tätigkeit des Selbständigen stark ausgedehnt habe.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Buchner** stellte fest, dass – gemessen an der bestehenden Rechtslage – ein Teil der entstandenen Probleme durch den Gesetzentwurf gemildert würde. Beim vorgesehenen Anfrageverfahren sah er die Gefahr, dass dieses durch den Nachweis eines schon vorhandenen Schutzes und die Zustimmung des Beschäftigten in seiner praktischen Relevanz verwässert werde. Da mit dem Anfrageverfahren nicht nur der Beschäftigte, sondern auch der Auftraggeber geschützt werden solle, sehe er ein Problem darin, dass der Auftraggeber überhaupt keinen Einfluss auf das Verfahren habe. Im Übrigen sei mit Vermutungstatbeständen, wie auch immer sie formuliert seien, im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz und die materiell-rechtliche Abgrenzung abhängiger Beschäftigung nichts gewonnen. Der Praxis sei daher mit den Kriterien und der Vermutungsregelung nicht geholfen.

Der **Sachverständige Thiel** sprach sich für eine Wahlfreiheit der arbeitnehmerähnlichen Selbständigen zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und privater Altersvorsorge aus. Die Pflicht zur Altersvorsorge und der soziale Schutz blieben dadurch erhalten. Auf diese Weise könne die gewollte obligatorische Altersversorgung leitbildhaft und mit breiter Akzeptanz der Betroffenen durchgesetzt werden. Außerdem hielt er es für sachgerecht, die für die ersten drei Jahre vorgesehene Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht auf fünf Jahre zu verlängern. Zudem regte er an, das zweite Kriterium entsprechend der Empfehlung der Dieterich-Kommission „für einen Auftraggeber tätig sein kann oder darf“ zu formulieren.

Die **Sachverständige Maurer-Härle** sah in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit als praktikable und sachgerechte Lösungen an. Die Änderungen zur Rentenversicherungspflicht arbeitnehmerähnlicher Selbständiger zielten hingegen nur auf die Vermeidung von Härtefällen. Die Kernfrage, ob für diesen Personenkreis wirklich eine soziale Schutzbedürftigkeit bestehe, sei ausgeklammert worden.

Der **Sachverständige Metzler** unterstrich, dass es für die Freien Berufe vielfältigste Altersvorsorgemechanismen von berufsständischer Versorgung bis hin zu Pflichtversicherungen gebe. In den Bereichen, in denen das nicht der Fall sei, wie bei den selbständigen Freiberuflern, z.B. Unternehmensberatern oder auch EDV-Informatikern, gebe es einen hohen Vorsorgegrad durch Lebensversicherungen und auch durch Immobilieneigentum. Angesichts der Fortschreibung der Vermutungsregelung sei zu befürchten, dass die negative Imagewirkung bestehen bleibe und deshalb die frühere gute Auftragslage bei den Freien Berufen nicht wiederherzustellen sei.

Der **Sachverständige Grünwedel** sprach sich dafür aus, die derzeitige Gesetzeslage zu belassen, zumindest soweit es um die Beitragsrückforderungen gehe. Nach In-

Kraft-Treten der derzeitigen Regelung sei es nicht zu massenhaften Kündigungen gekommen, weil Auftrag- bzw. Arbeitgeber die Nachzahlung von Beitragsrückständen befürchtet hätten. Dies habe faktisch wie ein Kündigungsschutz gewirkt, der jetzt ersatzlos wegfallen werde. Dadurch verschlechterten sich die Arbeits- bzw. Auftragsbedingungen gerade in den Bereichen Kurier- und Paketdienste.

IV. Ausschussberatungen

Die Mitglieder der **Koalitionsfraktionen** erklärten zu Beginn der Beratungen, dass sie dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU nach Rücknahme des 630 DM-Gesetzes und der Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit nicht zustimmen könnten. Diese Regelungen reichten sich in die Initiativen im sozialpolitischen Bereich ein, bei denen es sich im Wesentlichen um Korrekturen dessen handle, was die Vorgängerregierung falsch gemacht habe. Die Koalition habe den Missbrauch in den Bereichen 630 DM-Jobs sowie Scheinselbständigkeit erkannt und versuche im Gegensatz zu ihren Vorgängern, ihn auch wirksam zu bekämpfen. Es gebe sicher kein Patentrezept, die Frage nach einem Abänderungsbedarf bei der 630 DM-Neuregelung stelle sich aber wenige Monate nach In-Kraft-Treten noch nicht. Über Vorschläge zur Weiterentwicklung könne diskutiert werden, wenn der im Gesetz vorgesehene Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen vorliege. Außerdem sei der Vorwurf, dass zu schnell und ohne Diskussion gehandelt worden sei, falsch. Die Annahme im CDU/CSU-Antrag, dass die Neuregelung zum Verlust von Arbeitsplätzen führe, sei falsch. Stattdessen komme es zu einer Umwandlung in reguläre Teil- bzw. Vollzeitarbeitsplätze. Dies habe auch die öffentliche Anhörung gezeigt. Die Erfahrungen der letzten Monate machten deutlich, dass hier der richtige Weg eingeschlagen worden sei, um die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt wiederherzustellen. Im Übrigen sei es bedauerlich, dass die Fraktion der CDU/CSU, die hier auch immer Handlungsbedarf gesehen habe, jetzt lediglich eine Rücknahme fordere und keine eigene Alternative vorlege.

Angesichts der in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten habe die von der Regierungskoalition eingesetzte Kommission die Auswirkungen der Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit geprüft und einen Bericht mit Änderungsvorschlägen erarbeitet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen seien diese Vorschläge schlüssig umgesetzt worden. Im Gesetzentwurf werde zunächst klargestellt, dass an der bestehenden Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit festgehalten werde. Der Kriterienkatalog werde präzisiert und um ein fünftes Kriterium ergänzt, die Anwendung der Vermutungsregelung werde konkretisiert. Zudem werde ein Antragsverfahren zur Statusklärung eingeführt. Außerdem seien Befreiungsmöglichkeiten für Existenzgründer in der Gründungsphase vorgesehen, die ein wichtiges Signal darstellten. Der vorliegende Gesetzentwurf, zu dem eine engagierte Debatte geführt worden sei, halte die richtige Balance zwischen Missbrauchsverhinderung und Förderung der Selbständigkeit.

Aufgrund der Anhörung, in der auch Positives gesagt worden sei, seien die nachfolgenden Punkte festzuhalten: Es sei zunächst auf die konkret ausgeformten Verfahrensregeln hinzuweisen, die im § 7 a SGB IV des Gesetzentwurfs für das von der BfA durchgeführte Antragsverfahren vorgesehen seien. Die Amtsermittlung gelte weiterhin. Die Koalitionsfraktionen begrüßten deshalb, dass das Antragsverfahren bei der Statusfeststellung auf die Kooperation der Beteiligten hinwirke und dazu ihre Position wie folgt verbessere:

- a) Statusentscheidung aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls,
- b) schriftliche Aufforderung der BfA an die Beteiligten, welche Angaben und Unterlagen von ihr benötigt würden; Fristsetzung; Hinweis auf Anwendbarkeit der Vermutungsregelung nach ergebnislosem Ablauf der Frist,
- c) Vorabmitteilung der BfA an die Beteiligten, welche Statusentscheidung beabsichtigt sei, und Gelegenheit für die Beteiligten zur Stellungnahme,
- d) im Falle einer Widerlegung der Vermutung Fristsetzung zur Angabe der entsprechenden Tatsachen.

Damit werde den Beteiligten ein transparentes, bürgerfreundliches und auf Beschleunigung ausgerichteter Verfahren zur Verfügung gestellt.

In § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB IV stelle der Vermutungstatbestand der Nummer 1 darauf ab, ob der Auftragnehmer einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 630 DM übersteige, während in der Begründung des Gesetzes diese Verdienstgrenze auch dann überschritten sein könne, wenn Entgelt aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen die 630 DM übersteige. Sie stellten daher klar, dass die Verdienstgrenze von mehr als 630 DM im Monat, die zur Vermeidung von Missbrauch eingeführt werde, nur dann überschritten sei, wenn das Arbeitsentgelt aus dem konkreten Beschäftigungsverhältnis die genannte Verdienstgrenze überschreite. Ein Zusammenrechnen von Arbeitsentgelten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen führe also nicht zum Überschreiten der Verdienstgrenze, wenn die einzelnen Arbeitsentgelte jeweils unter der angegebenen Grenze blieben.

Die Koalitionsfraktionen bekräftigten außerdem die Erwartung, dass Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger sich an diesen Verfahrensgrundsätzen orientierten, soweit sie Statusentscheidungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten außerhalb des Antragsverfahrens zu treffen hätten. Damit würde ein wichtiger Beitrag für eine Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen auf der Grundlage der Kooperation geleistet. Sie würden es begrüßen, wenn die Spitzenverbände die im Juni und August 1999 erlassenen Rundschreiben zur Anwendung der Vermutungsregelung in diesem Sinne ergänzten und weiterentwickelten. Sie erklärten außerdem, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das Antragsverfahren auf die BfA kein Vorgriff auf eine Organisationsreform im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sei.

Zu § 7 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und § 7 b Nr. 1 SGB IV merkten sie an, dass der spätere Eintritt der Versicherungspflicht u.a. von der Zustimmung des Beschäftigten abhängt. Diese Bestimmung diene dem Schutz des Beschäftigten. Die Versicherungsträger hätten deshalb sorgfältig zu prüfen, ob eine wirksame Zustimmungserklärung vorliege. Bei Zustimmungen, die im Voraus – gleichsam als Blankoscheck – erteilt würden, werde dies regelmäßig nicht der Fall sein. Im Regelfall sei nur dann von einer wirksamen Zustimmung auszugehen, wenn diese nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Versicherungspflicht erklärt werde.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** betonten, die 630 DM-Regelung habe zu einem Kahlschlag bei den Nebenbeschäftigten geführt, die Ehegattenregelung sei ungerecht. Die Koalition habe kein Gefühl mehr für die Lebenswirklichkeit und das, was gerecht sei. Der Antrag ihrer Fraktion zielt darauf ab, mit den Betroffenen gemeinsam eine Lösung zu suchen. Die von der Koalition durchgesetzte Terminierung der Anhörung zum Antrag erst im September passe nicht zu dem Anspruch, die Nöte der Betroffenen wahrzunehmen und zu reflektieren. Ohne Zweifel habe es Handlungsbedarf gegeben, aber es sei hier kein Raum für „Schnellschüsse“ oder Ausnahmeregelungen. Ihre Fraktion fordere daher die Rücknahme der gesetzlichen Neuregelungen, damit dann in Ruhe ein schlüssiges und tragfähiges Konzept vorgelegt werden könne. In dieses Konzept müssten auch der Niedriglohnsektor und die Rentenreformpläne einbezogen werden. Im Übrigen müsse es auch darum gehen, jungen Unternehmern zu zeigen, dass sie durchaus Chancen in der Selbständigkeit hätten. Da es in diesem Bereich kein Patentrezept gebe, sei der Regierungskoalition vorzuwerfen, dass sie innerhalb kürzester Zeit die Neuregelung eines ganz komplexen Gebietes im „trial-and-error-Verfahren“ durchgeboxt habe. Mit der derzeitigen Regelung gebe es nicht mehr Vollzeitjobs, sondern mehr Schwarzarbeit. Vorrangiges Ziel der jetzigen Regelung der Koalition sei es, Geld in die Sozialkassen zu bekommen. Die Vorstellung der Fraktion der CDU/CSU hingegen sei es, den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Tätigkeit für schutzwürdige Personen zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen kritisierten sie, dass die Korrekturen jetzt genau wie 1998 die Neuregelungen zur Scheinselbständigkeit in einem „sozialpolitischen Galopp“ durchgezogen würden. Angesichts der zahlreichen ablehnenden schriftlichen Stellungnahmen zur Anhörung warnten sie davor, den Gesetzentwurf rasch und ohne sorgfältige Beratung zu verabschieden. Die Koalition sei gut beraten, sich hier mehr Zeit zu nehmen, damit dieses Korrekturgesetz nicht schon wieder nach kurzer Zeit korrigiert werden müsse. Es sei nicht einfach, für Lösungen in diesem Bereich den notwendigen breiten Konsens zu finden. Daher sei es umso wichtiger, die Ergebnisse der Anhörung zu berücksichtigen, um mit diesem Korrekturgesetz nicht wieder Schiffbruch zu erleiden. Offensichtlich gebe es auch unterschiedliche Wahrnehmungen der Anhörung. Aus ihrer Sicht und auch nach Auffassung zahlreicher Sachverständiger bestehe dringender Diskussions- und Korrekturbedarf. Die Sachverständigen

hätten hinsichtlich der Neuregelung u.a. von einem Bruch sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze gesprochen und auf die Missbrauchsanfälligkeit der Vorschriften hingewiesen. Sie wünschten der Koalition den Mut, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und nochmals sorgfältig über Korrekturen nachzudenken. Das Gesetz sei im Ansatz falsch, da es in der heutigen vielschichtigen Arbeitswelt nicht möglich sei, den Arbeitnehmerbegriff klar zu definieren. Es werde lediglich ein bürokratischer Kontrollapparat eingerichtet, mit dem letztlich wenig erreicht werde. Auch durch dieses Korrekturgesetz werde das derzeit ungünstige Klima für Existenzgründungen nicht verbessert, sondern weiter verschlechtert. Außerdem seien sie unverändert der Meinung, dass eine Neuregelung für den gesamten Niedriglohnsektor gefunden werden müsse. Sie lehnten den Gesetzentwurf deshalb ab.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** bemängelten die Realitätsferne der Koalition, die nicht mehr wahrnehme, was eigentlich im Land passiere. Sie hätten den Eindruck, dass diese Gesetze ein riesengroßer Feldversuch seien. Ihr Appell laute, an die Dinge mit einem höheren Maß an Überlegung und weniger Eile heranzugehen. Angesichts der zunehmenden Zahl von „Freelancern“ in vielen Branchen seien die geltenden Neuregelungen eine Politik für das letzte Jahrhundert. Durch die neue 630 DM-Regelung seien die Finanzämter überlastet, von einem Einpendeln könne nicht die Rede sein. Positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt seien auch nicht erkennbar. Ein „Herumdoktern“ an den Symptomen reiche nicht mehr aus, vielmehr müsse es umfassende Änderungen in den sozialen Sicherungssystemen gepaart mit einer Steuerreform geben.

Mit Blick auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen kritisierten sie die Wortwahl „Gesetzentwurf zur Förderung der Selbständigkeit“. Auch mit den in diesem Korrekturgesetz enthaltenen Änderungen der geltenden Rechtslage werde es immer noch Existenzgefährdungen geben. Letztlich müsse sich der Gesetzentwurf an den objektiven Kriterien messen lassen, wie sich das Gründungsgeschehen in den nächsten Jahren weiterentwickle. Auch in diesem Korrekturgesetz seien weiterhin unbestimmte Begriffe enthalten und deshalb Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten. Sie betonten, dass angesichts des bestehenden Zeitdrucks eine sorgfältige Beratung des Korrekturgesetzes nicht möglich sei. Die Anhörung habe gezeigt, dass über die Korrekturen noch intensiver nachgedacht werden müsse. Sie forderten die Koalition deshalb auf, sich mehr Zeit zu nehmen, um im Interesse der Betroffenen zu akzeptablen Lösungen zu kommen. Aus ihrer Sicht sei der Gesetzentwurf eher ein Gesetz zur Verhinderung der Selbständigkeit, zumal gerade die davon Betroffenen des sozialen Schutzes der Rentenversicherung nicht bedürften. Die Anhörung habe gezeigt, dass bei den Selbständigen ein so hoher Grad an privater Eigenvorsorge bestehe, dass hier nicht mit Altersarmut oder Sozialhilfebedürftigkeit gerechnet werden müsse. Sie lehnten den Gesetzentwurf insgesamt ab, da er Existenzgründungen behindere und den Selbständigen das Leben schwer mache. Abschließend verwiesen sie darauf, dass sie den Antrag der Fraktion der CDU/CSU in großen Teilen inhaltlich unterstützen könnten. Letzt-

lich würden sie sich bei der Abstimmung aber enthalten, da sie im Bereich der 630 DM-Beschäftigung und der so genannten Scheinselbständigkeit keinen Regelungsbedarf sähen.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** betonten, dass die im CDU/CSU-Antrag geforderte Rücknahme der Neuregelungen der Sache nicht gerecht werde und ein Rückschritt sei. Man müsse auch sehen, dass der Protest insbesondere von denjenigen käme, die bisher vom Missbrauch im 630 DM-Bereich profitiert hätten. Die Fraktion der PDS sei mit den Neuregelungen auch nicht glücklich, da die rentenversicherungsrechtliche Regelung für 630 DM-Jobs unzulänglich sei und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung völlig fehle. Es könne aber keine Rede von einer massenhaften Vernichtung von Arbeitsplätzen sein. Bei den 630 DM-Jobs gebe es jetzt eine klare Regelung, mit der der Missbrauch eingedämmt werde. Eine Aussetzung dieser Regelung sei nicht erforderlich, nach der Phase der Erprobung müsse aber über Verbesserungen nachgedacht werden.

Dem vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen stimmten sie in der Zielrichtung zu, kritisierten aber die Umsetzung. Beispielsweise würden Kriterien wie „typische Merkmale unternehmerischen Handelns“ im Zusammenhang mit dem Vermutungstatbestand in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, statt eine Lösung der Probleme zu bringen. Sie legten auf Ausschussdrucksache 473 eigene Änderungsanträge zum Gesetzentwurf vor. Mit der Streichung von § 7a Abs. 6 SGB IV solle sichergestellt werden, dass die Versicherungspflicht auch

weiterhin in jedem Fall mit der Aufnahme der Beschäftigung eintrete. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sei nachteilig für den Arbeitnehmer und zudem systemfremd. Außerdem sei in den Änderungsanträgen die ersatzlose Streichung von § 7a Abs. 7 sowie der §§ 7b und 7c SGB IV vorgesehen. Grund für die geforderte Streichung von § 7b SGB IV sei, dass die bisherige rückwirkende Haftung der Arbeitgeber für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wie eine Art indirekter Kündigungsschutz gewirkt habe, der durch die geplante Neuregelung im Gesetzentwurf entfalle. Im Übrigen sprachen sie sich gegen die Befreiungsmöglichkeit für Existenzgründer aus, da dafür keine Notwendigkeit bestehe und eine solche Regelung auch zum Missbrauch durch vorgetäuschte Existenzgründung einlade.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der vom Ausschuss geänderten Vorschrift ist Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht es Auftragnehmern, ihre mit versicherungspflichtigen Beschäftigten geschlossenen Verträge bis zum 31. März 2000 an die neue 630 DM-Grenze in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB IV (vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b) anzupassen.

Berlin, den 10. November 1999

Johannes Singhammer

Berichterstatler

